

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

März 2023



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Umsatzsteuerliche Maßnahmen zum Ausbau von PV-Anlagen	BMF, Schreiben v. 16.12.2022 (DW20230305)
2.	Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks	BFH, Urт. v. 20.9.2022 – IX R 12/21 (DW20230303)
3.	Werbung auf Kennzeichen des Privatwagens der Arbeitnehmer	BFH, Urт. v. 21.6.2022 – VI R 20/20 (DW20230302)
4.	Berichtigung einer Rechnung mit Rückwirkung	BFH, Urт. v. 14.11.2022 – XI B 105/21 (DW20230304)
5.	Zahlungen für den Verzicht auf ein Wohnungsrecht	BFH, Urт. v. 20.9.2022 – IX R 9/21 (DW20230306)
6.	Gewinnerzielungsabsicht bei PV-Anlagen	BFH, Urт. v. 16.11.2022 – X B 46/22 (DW20230301)
7.	Zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung	BFH, Urт. v. 29.9.2022 – V R 4/20 (DW20230308)
8.	Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig	BFH, Urт. v. 17.1.2023 – IX R 15/20 (DW20230307)
Kurz notiert		
	Lohnleichheit bei Teilzeitbeschäftigung	BAG, Urт. v. 18.1.2023 – 5 AZR 108/22 (DW20230309)



Kostenlose Themeninfo

„Neuregelung zur Arbeitszeiterfassung und Verjährung von Urlaubstagen“

Im Kundenportal stellen wir Ihnen unter dem Punkt „Themeninformationen“ kostenlos die Themeninfo „Neuregelung zur Arbeitszeiterfassung und Verjährung von Urlaubstagen“ zum Download zur Verfügung.

Ihr Service-Team vom
Ernst Röbbke Verlag

1. Abgrenzung einer Spende zu einer verdeckten Einlage

Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm aufgrund eines Urteils Stellung zu der Abgrenzung einer Spende zu einer verdeckten Einlage und erläuterte, dass eine gemeinnützige Körperschaft (hier: eingetragener Verein) aus ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine (begrenzt) abziehbare Spende i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG an ihre ebenfalls gemeinnützige Tochtergesellschaft leisten kann. Ob es sich bei dem jeweiligen Einzelfall bei einer Zuwendung an die Tochtergesellschaft um eine verdeckte Einlage oder um eine Spende handelt, ist anhand einer Veranlassungsprüfung in Form eines Fremdvergleichs festzustellen, der im gerichtlichen Verfahren vom Finanzgericht anhand aller Umstände des konkreten Einzelfalls vorzunehmen ist.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen eingetragenen gemeinnützigen Verein, der zu 90 % an einer gemeinnützigen GmbH beteiligt ist. Der Verein leistete in zwei verschiedenen Jahren jeweils eine Zahlung aus Mitteln des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an die GmbH. Diese stellte dafür wiederum entsprechende Spendenbescheinigungen aus. Bei der GmbH hatten die Zahlungen keinen Einfluss auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da der Zufluss im ideellen Bereich stattfand.

Es folgte kurz darauf eine Außenprüfung durch das Finanzamt. Der Prüfer war der Auffassung, dass es sich bei den Zahlungen nicht um eine Spende handelt, sondern um eine verdeckte Einlage, welche als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung zu werten sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Verein unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters die Zuwendungen an einen fremden Dritten nicht gewährt hätte, weil ansonsten keine anderen Spenden geleistet wurden. Zudem war die GmbH in den Zah-

lungsjahren auf das Geld angewiesen, um die entstandenen Verluste zu mindern.

Das Finanzgericht entschied den Fall zugunsten der Beteiligten und ordnete die Zahlungen den Spenden und nicht verdeckten Einlagen zu.

BFH, Urt. v. 13.7.2022 – I R 52/20
(DW202303_Z1)

2. Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichte ein Urteil in dem er Stellung zur Erteilung einer Restschuldbefreiung bezog. Ausschlaggebend dafür war ein Einzelunternehmer, welcher zum 31.12.2004 noch einen hohen Verlustvortrag aus dieser Tätigkeit hatte, Anfang 2005 aber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragte. Er selbst führte sein Unternehmen nur noch einen Monat lang weiter. Das Insolvenzverfahren wurde einen weiteren Monat später eröffnet.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt laut BFH für die Ermittlung des Gewinns aus einer Betriebsaufgabe auch dann ein rückwirkendes Ereignis dar, wenn der Betrieb erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben worden ist. Die aus der Restschuldbefreiung resultierenden Steuern sind im Fall der Betriebsaufgabe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, da sie Folge der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter sind.

BFH, Urt. v. 6.4.2022 – X R 28/19
(DW202303_Z2)